

Rechtsanwältin Christine Spötzl
Mag.rer.publ.
Eisvogelweg 21b
83209 Prien am Chiemsee
Tel.: 08051/6639990
Fax: 08051/6638477
email.: post@kanzlei-spoetzl.de



Márta Guóth-Gumberger
Still- und Laktationsberaterin IBCLC, Dipl.Ing.
Integration prä- und perinataler Erfahrungen
Fachberaterin für Emotionelle Erste Hilfe
Neue Heimat 5a, 83024 Rosenheim
Tel: 08031/892185, email: guothgum@bnro.de
www.stillunterstuetzung.de

Infoblatt

Pflegegeld bei besonderem Pflegebedarf von Säuglingen

Herzlichen Glückwunsch zu Ihrem Baby, das Sie erwarten oder das bereits geboren ist! Wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem Baby, gerade wenn es in einer besonderen Situation ist. Herzlichen Glückwunsch, wenn Sie Ihr Baby, auch wenn es einen großen Einsatz bedeutet, mit Muttermilch ernähren möchten, die hervorragend auf die Bedürfnisse Ihres Babys abgestimmt ist.

Ist aufgrund der gesundheitlichen Situation Ihres Babys abzusehen, dass längerfristig eine besondere Pflege notwendig sein wird und möchten Sie Muttermilch für Ihr Baby pumpen, weil Ihr Baby (noch) nicht in der Lage ist, sich die Milch selbst aus der Brust zu saugen, dann erfordert dies viel Zeit. Es kann auch sein, dass Sie für Therapiemaßnahmen zu Hause, Arztbesuche, Therapeutenbesuche und Ähnliches viel Zeit benötigen werden. In solchen Situationen ist es möglich, für die besondere Pflege eines Säuglings Pflegegeld zu beantragen. Wenn Sie Pflegegeld erhalten, können Sie damit eine qualifizierte Beratung und Entlastung im Haushalt, bei der Kinderbetreuung usw. organisieren, damit Sie für das Pumpen und die Pflege Ihres Säuglings besser freigestellt sind. Dieses Infoblatt möchte Sie dabei unterstützen.

Wann macht es Sinn, Pflegegeld für einen Säugling (0-18 Monate) zu beantragen?

Pflegegeld kann beantragt werden, wenn voraussichtlich mindestens 6 Monate

- gravierende Probleme bei der Ernährung bestehen, die einen außergewöhnlichen pflegeintensiven Hilfsbedarf auslösen (z.B. bei Lippen-Kiefer-Gaumenspalte, Frühgeburt in einer frühen Schwangerschaftswoche, angeborener Herzfehler, schwere chronische Erkrankung) und/oder
- regelmäßiger Hilfsbedarf beim Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen besteht, z.B. Therapiemaßnahmen zu Hause, Therapeuten- / Arztbesuche, Versorgung mit Medikamenten, körpernahen Hilfsmitteln, Verbänden und/oder
- Unterstützung bezüglich krankheitsbedingter Verhaltensweisen erforderlich ist.

Hintergrund

Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit von Kindern wird der Pflegegrad - insgesamt gibt es 5 Pflegegrade - durch einen Vergleich mit altersentsprechend entwickelten Kindern ermittelt, § 15 Abs. 6 S. 1 SGB XI. Maßgeblich sind bei der Begutachtung von Säuglingen (0-18 Monate) die ernährungs-, krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie besondere krankheitsbedingte Verhaltensweisen, § 14 SGB XI, Ziffer 6.3, Pflege Begutachtungsrichtlinien v. 31.3.17, wofür einzelne pflegerische Erfordernisse zu Einzelpunkten innerhalb eines Bereiches, sogenannter Modulen, führen, die dann, je nach Modul, unterschiedlich stark gewichtet werden. Das Begutachtungsassessment, durch das die Pflegebedürftigkeit ermittelt wird, ist ein differenziertes, für den Versicherten leider oft nicht schnell zu erfassendes Instrument, das Hintergrund dieser Informationen ist, ohne dass es im Einzelnen hier ausgeführt werden kann.

Welcher Pflegegrad ist zu erwarten, wie hoch ist das Pflegegeld?

Bestehen gravierende Probleme bei der Ernährung von Säuglingen, ist das mit 20 Einzelpunkten zu bewerten, die mit 30 sogenannten gewichteten Punkten zu einer Einstufung von Säuglingen in den Pflegegrad 3 und damit zu Pflegegeld in Höhe von 545,- Euro monatlich führen.

Kommen weitere pflegerische Besonderheiten hinzu, kann auch ein höherer Pflegegrad vorliegen. Pflegegrad 4 wird ab 47,5 gewichteten Punkten erreicht, die sich neben den ernährungsbedingten z.B. aus Einzelpunkten für wöchentliche Therapiebesuche, tägliche therapeutische Übungen und medizinische Versorgungen mehrmals täglich z.B. mit Medikamenten, Verbänden oder Hilfsmitteln ergeben können und zu monatlichen Pflegegeldleistungen von 728,- Euro berechtigen.

Wie beantragen Sie Pflegegeld?

Pflegegeld wird frühestens ab dem Datum der Antragstellung bezahlt. Deswegen ist es wichtig, möglichst bald nach der Geburt den Antrag an die Krankenkasse Ihres Babys zu schicken. Den Antrag erhalten Sie bei der Krankenkasse-Pflegeversicherung, alternativ können Sie den Antrag auch frei formulieren oder den beigelegten Antrags-Musterbrief verwenden.

Wie läuft es weiter?

Sie erhalten dann die Ankündigung, dass ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) Sie besuchen wird, um den Pflegeaufwand zu begutachten. Dieser steht im Dienst der Krankenkassen, er hat unter Umständen keine Erfahrung bei der Begutachtung eines speziellen Pflegebedarfs wie dem Ihres Babys. Erwarten Sie von diesem Besuch nicht die eigentlich dringend erforderliche emotionale Unterstützung. Es ist empfehlenswert, dass Ihre Hebamme oder Stillberaterin oder eine Krankenschwester bei diesem Besuch anwesend ist.

Wenn Sie den Bescheid der Pflegeversicherung erhalten

Einige Zeit später erhalten Sie den Bescheid der Pflegekasse zusammen mit dem Gutachten des MDK. Wenn Ihnen ein Pflegegrad bewilligt worden ist, und dieser Ihrem Aufwand entspricht, haben Sie damit die Ihnen zustehende Unterstützung. Wenn sich Ihr Aufwand ändert, benachrichtigen Sie die Pflegekasse.

Wurde Ihnen kein oder ein zu niedriger Pflegegrad bewilligt, ist es wichtig, den Bescheid und das Gutachten kritisch zu prüfen und innerhalb der im Bescheid anzugebenden Frist von einem Monat Widerspruch einzulegen. Grundsätzlich können Sie das selbst tun oder sich zu Ihrer praktischen und emotionalen Entlastung durch eine/n spezialisierte/n Anwalt/Anwältin vertreten lassen.

Zu den Autorinnen:

Christine Spötzl ist Rechtsanwältin und Mutter von drei Kindern, das jüngste mit LKGS. Zunächst war sie einige Jahre für den Widerspruchsausschuss einer Krankenkasse/Pflegeversicherung tätig, seit über 10 Jahren vertritt sie bundesweit Säuglinge und ihre Eltern in Pflegesachen und erreichte insbesondere grundlegende Gerichtsentscheidungen, die die rechtliche Beurteilung zu Gunsten pflegebedürftiger Säuglinge deutliche verbesserten. Sie steht für Fragen zur Verfügung (post@kanzlei-spoetzl.de) und hilft auf Wunsch bei Widerspruch oder Klage.

Márta Guóth-Gumberger ist IBCLC in freier Praxis mit viel Erfahrung in der Stillberatung bei LKGS, Frühgeburt, Herzfehlern und weiteren speziellen Situationen. Sie ist Mutter von drei Kindern, bei einem erlebte sie die Begutachtung des MDK bei Antrag auf Pflegegeld. Sie stellt auf ihrer Webseite www.stillunterstuetzung.de Informationen für spezielle Stillsituationen für Eltern und Fachkräfte zur Verfügung. Die beiden Autorinnen arbeiten bei der Begleitung von Familien in speziellen Situationen zusammen.

.....
Name Mutter, Mutter und Vater, oder Vater

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

An die Pflegekasse der Krankenkasse

.....
Krankenkasse des Kindes

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

Antrag auf Pflegegeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beantragen für unser Kind

.....
Name, Vorname des Kindes

geboren am

Geburtsdatum

mit

Diagnosen, z.B. LKGS, Frühgeburt in der ... Schwangerschaftswoche

einen Pflegegrad festzustellen, da unser Kind folgender besonderer Pflege bedarf:

.....
.....

Bitte veranlassen Sie umgehend einen Besuch des MDK durch eine zur Begutachtung insbesondere von Säuglingen qualifizierte Fachkraft, wenn möglich einen Kinderarzt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift Mutter, Mutter und Vater, oder Vater